

Update IT-Recht 2018

Johannes Nehlsen

Stabsstelle IT-Recht der bayerischen staatlichen Universitäten und Hochschulen
c/o Rechenzentrum Universität Würzburg



Dieses Werk ohne Zitate, geschützte Marken und unwesentlichem Beiwerk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International Lizenz.

Über mich

Stabsstelle IT-Recht für die
bayerischen staatlichen Universitäten
und Hochschulen

*c/o Rechenzentrum Universität Würzburg
Rechenzentrum Julius-Maximilians-Universität
Würzburg*

Zuvor u.a. wissenschaftlicher Mitarbeiter in der
Rechnerbetriebsgruppe der Juristischen
Fakultät

IT-Support, IT-(Rechts)-Kurse

Rechtsassessor - Volljurist

Wahlstation in Manchester UK
Eversheds LLP

Rechtsinformatikzertifikat
Ludwig-Maximilians-Universität München

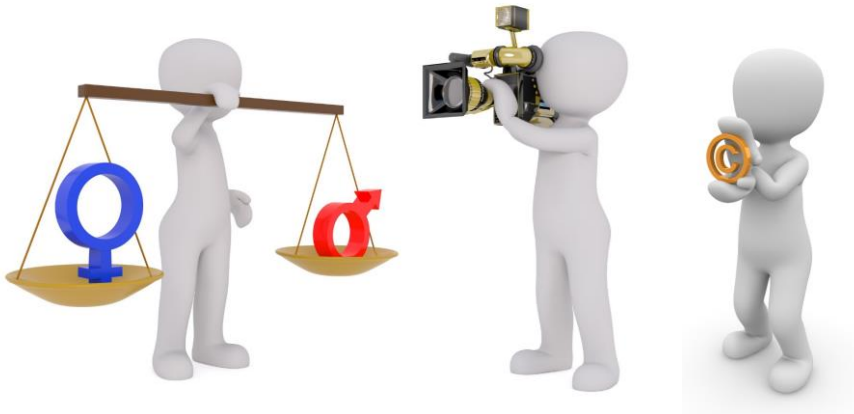
Zertifizierter
Informationssicherheitsbeauftragter
*Ostbayerische Technische Hochschule
Regensburg*

Microsoft Licensing Professional

Agenda

- News
- Verträge
- Reform des § 203 StGB
- Fernmeldegeheimnis
- Haftung für Rechtsverstöße
- Informationssicherheit
- Informationssicherheitskonzepte

IT-Recht News



Nehlsen - Update IT-Recht 2018

3

Governikus Signer - Auflagen für den Betrieb

- Auflagen zur Anbindung an ein Netzwerk:
 - geeignet konfigurierte Firewall
 - Verwendung geeigneter Anti-Viren-Programme
- Auflagen zur Sicherheit der IT-Plattform und Programme
 - Gewährleistung der Integrität der Programme
 - manipulationssichere Hardware
- Auflagen zum Schutz vor manuellem Zugriff Unbefugter und beim Datenaustausch per Datenträger
- Anforderungen an den sicheren Betrieb
 - Es sind hinreichend komplexe Passwörter zu verwenden
 - Passwörter sind geheim zu halten



Nehlsen - Update IT-Recht 2018

5

IT-Sicherheit beim IT-Einkauf



Nehlsen - Update IT-Recht 2018

6

IT-Sicherheit in EVB-IT

- Gewährleistungsrecht
- No-Spy-Klausel
 - Schadsoftwarefreiheit
 - Funktionsoffenlegung

Aber: Gab es in der Ausschreibung einen Fragenkatalog dazu?

Ferner im Vergaberecht

- Der öffentliche Auftraggeber akzeptiert [als Konformität] ... insbesondere ein technisches Dossier des Herstellers

Zudem

- No-Spy-Klausel nicht in allen EVT-IT Verträgen



Nehlsen - Update IT-Recht 2018

7

Gesetzliche Schweigepflicht für Admins

Hintergrund: Geheimnisschutz für Dienstgeheimnisse sehr weit reichend

Nunmehr in dieser Hinsicht Outsourcing möglich

- ➔ wenn Offenbarung für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der sonstigen mitwirkenden Personen erforderlich ist
 - ➔ Zero Admin Knowledge vorzuziehen
 - ➔ besser nur verschlüsselt schutzwürdige Daten aus der Hand geben

Zusätzlicher Schutz

- Vertraulichkeitsvereinbarung (in EVB-IT AGBs integriert)

Nehlsen - Update IT-Recht 2018

8

Internetzugang und VoIP aber auch E-Mail

Was darf ich grundsätzlich nicht?

- Kenntnis nehmen von Inhalt und Umständen der Kommunikation
- Art. 13 GG, § 88 Abs. 1-3 TKG, Art. 112 Abs. 1 BayVerf

Was darf ich?

- Das für die Dienstleistung Erforderliche kennen
- Meine Systeme schützen § 88 Abs. 3 S. 1 TKG

Nehlsen - Update IT-Recht 2018

9

Internetzugang und VoIP aber auch E-Mail

- Störungen oder Fehler an Telekommunikationsanlagen erkennen, eingrenzen oder beseitigen § 100 Abs. 1 S. 1 und 2 TKG
 - Störung auch bei Einschränkung der Verfügbarkeit von Informations- und Kommunikationsdiensten
 - Störung ist auch die Möglichkeit eines unerlaubten Zugriffs auf Telekommunikations- und Datenverarbeitungssysteme der Nutzer
- Eingeschränkt auch die Bekämpfung von Leistungerschleichung und Betrug

Spaßbremse: Ersetzt die DSGVO diese detaillierte Regelung?

Einschätzung: Nein, da TKG die E-Privacy-Richtlinie umsetzt.

Nehlsen - Update IT-Recht 2018

10

Grenzen für Schutzmaßnahmen



Schutzmaßnahmen, Störungs- oder Fehlererkennung, -eingrenzung oder -beseitigung müssen erforderlich sein.

In der Umsetzung geht es darum, dass alle Maßnahmen, die in das Fernmeldegeheimnis eingreifen, verhältnismäßig sind.

- Einer der im Gesetz vorgesehenen (Schutz-)Zwecke wird verfolgt
- Es gibt keine mildere, ebenso wirksame Maßnahme
- Der Nutzen der Maßnahme überwiegt die Beeinträchtigung der Rechte der Nutzenden



Nehlsen - Update IT-Recht 2018

11

Haftung (vereinfacht)

DFN-Kommunikationsdienste:
Jeden Missbrauch unverzüglich abstellen und informieren

§ 99 UrhG
Unternehmenshaftung

Plattformen
mit eigenen
& zueignen
gemachten
Inhalten

§ 10 TMG
Hosting
und Plattformen

§ 8 und 9 TMG
Accessprovider

Schadensersatz
bei (Hochschul-)
Forschung
Lehre
Verwaltung

Anregung:
Dienstliche
Tätigkeiten über
separates WLAN
(nicht eduroam)
Alt. Nutzerkreise

Keine Haftungs-
Privilegien, d.h.
Schadensersatz

Unterlassen
Beseitigung der
Störung
Anwaltskosten
der Gegenseite

Server anderer
Hochschulen
Beiträge und
Dateien von
Lernenden
Private Dateien

Nunmehr auch
keine
Störerhaftung

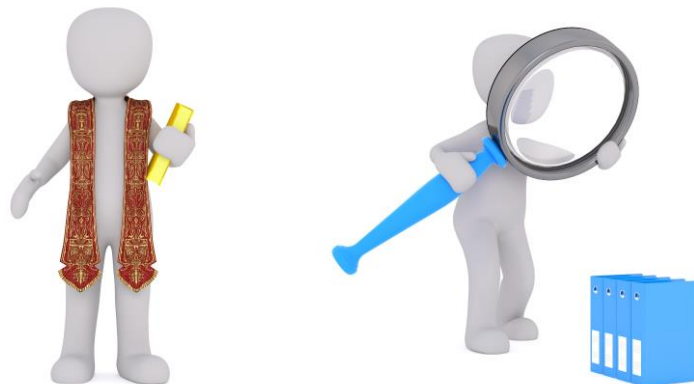
Bayern-WLAN
eduroam
Internet für
Pool-Rechner
Privates Surfen



Nehlsen - Update IT-Recht 2018

12

Der Datenschutzverweis des Bay-EGovG



Nehlsen - Update IT-Recht 2018

13

Datenschutzverweis des Bay-EGovG

BayDSG

- Angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck
- Zugangskontrolle
- Datenträgerkontrolle
- Speicherkontrolle
- Benutzerkontrolle
- Zugriffskontrolle
- **Übermittlungskontrolle**
- Eingabekontrolle
- **Auftragskontrolle**
- Transportkontrolle
- Organisationskontrolle

DSGVO

- Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung
- Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos
- **Pseudonymisierung**
- Verschlüsselung
- Gewährleistung der Vertraulichkeit
- Gewährleistung der Integrität
- Gewährleistung der Verfügbarkeit
- (Gewährleistung der Belastbarkeit der Systeme)
- Verfahren zur Wiederherstellung der Verfügbarkeit
- Regelmäßiger Überprüfung
- Bewertung und Evaluierung

Informationssicherheitskonzepte

Pflicht zur Informationssicherheit bereits seit **30. Dezember 2015** im Gesetz verankert!

Rechtssicherste Lösung für Konzepte bis spätestens **1. Januar 2019**

- Grundschrift des BSI
- ISO 270xx
- ISIS12

Bei besonders kleinen Einheiten kann auch reichen:

- VdS3473
- ISA+

Eine Zertifizierung ist möglich.

Die Standards sind die „fachliche Grundlage“ für die Konzepte.



Was umfasst ein Konzept nach BayEGovG?

1. Informationssicherheitsleitlinie

Weitere Punkte

- Zuweisung von Verantwortlichkeiten
- Sicherstellung der Fortbildung der ISB
- Festlegung und Dokumentation der Abläufe bei IT-Sicherheitsvorfällen

2. Information, Weiterbildung, Sensibilisierung

- Vergleichbar mit Schritt 2 in ISIS12
- Schulungsangebote etablieren

3. Sicherheitskonzepte leben – ganzheitlicher Ansatz vorzugswürdig

- Regelungen der Themen wie BYOD, Telearbeit, Entsorgung
- Vergleichbarer Prozess wie bei Datenschutzfreigabe
- „Risikobeurteilung“ für den jeweiligen Prozess
- Risikobehandlung orientiert an Art. 7 BayDSG / Art. 32 DSGVO
- Kontrolle der Umsetzung
- Fortschreibung der Prozesse



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Kontakt:

Johannes Nehlsen

Tel.: 0931/31-84217

rz-stabsstelle-it-recht@uni-wuerzburg.de

<https://www.rz.uni-wuerzburg.de/dienste/it-recht/anwendertag2017>

Nehlsen - Update IT-Recht 2018

Dieses Werk ohne Zitate, geschützte Marken und unwesentlichem Beiwerk ist lizenziert unter einer [Creative Commons Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International Lizenz](#).

